S 22 AS 11/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gemeinschaft eheähnlich
Leitsätze	Zu den Voraussetzungen einer eheähnlichen Gemeinschaft
Normenkette	SGB 1 § 66 SGB 2 § 19 SGB 2 § 22 SGB 2 § 39 SGB 2 § 7 SGB 2 § 9 SGG § 86 b

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 11/05 ER
Datum	23.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 9/05 AS ER
Datum	22.04.2005

3. Instanz

Datum	-

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2005 Unterkunftskosten in HÃ¶he von 173,70 EUR zu gewÃ¤hren. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2005 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin ihre notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die BeschwerdefÃ¼hrerin begehrt im Eilverfahren die vorlÃ¤ufige Zahlung der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung und wendet sich gegen die Entziehung der Regelleistung sowie des Mehrbedarfs fÃ¼r krankheitsbedingte kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung.

Die am 1958 geborene BeschwerdefÃ¼hrerin beantragte am 2. November 2004 Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende ab 1. Januar 2005. Sie wohnt nach ihren Angaben seit 1999 in einem Reihenhaus in M. , R. , dessen EigentÃ¼merin die GWG G. â□□K. R. e.G. M. ist. Mieter des Hauses ist Herr R. Z â□¦ Das Reihenhaus mit drei Zimmern, KÃ¼che und Bad hat nach einem Anbau eine GesamtwohnflÃ¤che von ca. 70 â□□ 80 mÂ². Seit 1. Januar 2004 betrÃ¤gt die Miete 193,32 EUR zuzÃ¼glich Betriebskosten in HÃ¶he von 52,46 EUR. Die Heizkosten bezahlen die Mieter direkt an die stÃ¤dtischen Werke M â□¦ Die BeschwerdefÃ¼hrerin nutzt nach den Angaben von Herrn Z. einen Raum des Hauses allein aufgrund einer mÃ¼ndlichen Vereinbarung und beteiligt sich an den Kosten fÃ¼r Miete und Heizung in HÃ¶he von 173,70 EUR. Im Rahmen der Antragstellung erklÃ¤rte die BeschwerdefÃ¼hrerin, dass sie an Herrn Z. 105,60 EUR bar zahle.

Mit Schreiben vom 4. November 2004 teilte die Beschwerdegegnerin ihr mit, dass Ã¼ber den Antrag noch nicht entschieden werden kÃ¶nne, und forderte die BeschwerdefÃ¼hrerin auf, mitzuteilen, ob sie in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft mit Herrn Z. lebe, den Fragebogen Ã¼ber die finanziellen VerhÃ¤ltnisse des Herrn Z. auszufÃ¼llen und den Untermietvertrag vorzulegen. Die BeschwerdefÃ¼hrerin erklÃ¤rte, dass sie mit Herrn Z. nicht in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebe, dessen finanzielle VerhÃ¤ltnisse nicht kenne und nicht verpflichtet sei, darÃ¼ber AuskÃ¼nfte zu geben.

Mit Bescheid vom 6. Dezember 2004 bewilligte die Beschwerdegegnerin der BeschwerdefÃ¼hrerin Arbeitslosengeld II fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 2005 in HÃ¶he von monatlich 356,56 EUR, wobei sie neben der Regelleistung einen Mehrbedarf fÃ¼r die ErnÃ¤hrung in HÃ¶he von 25,56 EUR berÃ¼cksichtigte. Die BeschwerdefÃ¼hrerin legte dagegen Widerspruch ein und begehrte die BerÃ¼cksichtigung der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 2005 wies die Beschwerdegegnerin den Widerspruch wegen fehlender Belege fÃ¼r die Unterkunfts- und Heizungskosten zurÃ¼ck. Auch habe sie den Vordruck zur AbklÃ¤rung einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft nicht ausgefÃ¼llt. Sie gehe davon aus, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin mietfrei wohne.

Hiergegen hat die BeschwerdefÃ¼hrerin am 22. Februar 2005 Klage erhoben, die unter dem Az. S 22 AS 31/05 derzeit noch beim Sozialgericht Magdeburg anhÃ¤ngig ist.

Am 31. Januar 2005 hat die BeschwerdefÃ¼hrerin bezÃ¼glich der vorlÃ¤ufigen Zahlung der Unterkunfts- und Heizungskosten den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt und Quittungen Ã¼ber Mietzahlungen fÃ¼r die Zeit vom September 2004 bis Februar 2005 in HÃ¶he von 173,70 EUR vorgelegt. Sie hat

vorgetragen: Sie habe kein gemeinsames Konto mit Herrn Z. , eine gemeinsame Kasse werde nicht gefÃ¼hrt, jeder erledige seine EinkÃ¤ufe fÃ¼r sich und im KÃ¼hlschrank habe jeder ein Fach fÃ¼r seine Lebensmittel. Sie wÃ¼rden sich gegenseitig andere Partner zugestehen und jeder habe einen anderen Partner.

Das Sozialgericht Magdeburg hat in nichtÃ¶ffentlicher Sitzung vom 22. Februar 2005 Herrn R. Z. als Zeugen vernommen. Mit Beschluss vom 23. Februar 2005 hat es den Antrag abgelehnt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die BeschwerdefÃ¼hrerin lebe mit Herrn Z. in einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft. Beide wohnten trotz der unterschiedlichen Angaben Ã¼ber den Beginn des UntermietverhÃ¤ltnisses zusammen im Reihenhaus seit geraumer Zeit, mindestens seit 1999. Quittungen Ã¼ber die Mietzahlungen hÃ¤tte die BeschwerdefÃ¼hrerin erst auf wiederholte Aufforderung durch das Gericht vorgelegt. Die BeschwerdefÃ¼hrerin und Herr Z. hÃ¤tten einen Hausbesuch verweigert und gÃ¤ben Einkommens- bzw. VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen des Herrn Z. nicht an. Der Vortrag der BeschwerdefÃ¼hrerin, wie es zu dem MietverhÃ¤ltnis gekommen sei und wie sie Herrn Z. kennen gelernt habe, weiche von der Aussage des Zeugen Z. ab. Auch variierten ihre Angaben Ã¼ber den tatsÃ¤chlichen Anteil an den Unterkunftskosten. Hinsichtlich der HilfebedÃ¼rftigkeit sei sie beweispflichtig.

Gegen den ihr am 26. Februar 2005 zugestellten Beschluss hat die BeschwerdefÃ¼hrerin am 10. MÃ¤rz 2005 Beschwerde eingelegt. Das Sozialgericht Magdeburg hat der Beschwerde mit Beschluss vom 15. MÃ¤rz 2005 nicht abgeholfen und sie dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2005 hat die Beschwerdegegnerin an ihr Schreiben vom 4. November 2004 erinnert und die BeschwerdefÃ¼hrerin unter Hinweis auf die Folgen fehlender Mitwirkung aufgefordert, die Unterlagen bis 3. MÃ¤rz 2005 einzureichen. Die BeschwerdefÃ¼hrerin hat am 28. Februar 2005 ihr Vorbringen wiederholt und darauf hingewiesen, dass sie die Fragen bereits mehrfach beantwortet habe. Weiterhin hat sie am gleichen Tag die Ãbernahme von Unzugskosten beantragt, da sie beabsichtige, demnÃ¤chst umzuziehen. Die Beschwerdegegnerin hat ihr wegen fehlender Unterlagen (Fragebogen zur KlÃ¤rung der eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft, Angaben zu den finanziellen VerhÃ¤ltnissen des Herrn Z. und schriftlicher Untermietvertrag) die Leistung ab 1. April 2005 aufgrund mangelnder Mitwirkung entzogen. Gegen diesen Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2005 hat die BeschwerdefÃ¼hrerin am 29. MÃ¤rz 2005 Widerspruch eingelegt.

Die BeschwerdefÃ¼hrerin hat zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, sie lebe nicht in einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft mit Herrn Z â¦ Sie sei bei ihm 1999 eingezogen, weil sie sich keine eigene Wohnung habe leisten kÃ¶nnen. Sie habe bis Anfang des Jahres 2000 als Wirtschaftskauffrau gearbeitet, habe aber nicht viel verdient und ihre Arbeitslosigkeit sei schon absehbar gewesen. Herr Z. sei schon damals schwer erkrankt gewesen. Er sei nicht mehr in der Lage gewesen, das Haus zu reinigen und finanziell allein zu unterhalten. Er sei nicht berufstÃ¤tig und beziehe eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente. Er habe jedoch nicht ausziehen wollen, da er das Haus in unbewohnbarem Zustand Ã¼bernommen und viel Geld und Arbeitskraft in die Renovierung und den Ausbau investiert habe. Sie pflege Herrn Z. aber nicht. Sie

bekoche ihn auch nicht. Wenn es Herrn Z. gesundheitlich sehr schlecht gehe, werde er von seiner Mutter gepflegt. Sie sei selbst nicht sehr gesund. Auch sei sie nicht immer am Ort und fÃ¼hre ihr eigenes Leben. Wegen ihrer eigenen Erkrankung engagiere sie sich in einer Selbsthilfegruppe. Sie zahle an Herrn Z. monatlich insgesamt 173,70 EUR an Miet- und Heizkosten. Da stÃ¤ndig Reparatur- und Modernisierungsarbeiten anfielen, an denen sich die Mieter beteiligen mÃ¼ssten, trage sie im VerhÃ¤ltnis zu Herrn Z. einen etwas grÃ¶Ãeren Anteil an den Mietkosten.

Die BeschwerdefÃ¼hrerin beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 23. Februar 2005 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr angemessene Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu bewilligen sowie die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2005 anzuordnen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Es liege eine eheÃ¤hnliche Lebensgemeinschaft vor.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akten der Beschwerdegegnerin und die Gerichtsakten verwiesen. Die Akten haben vorgelegen und sind vom Senat bei seiner Entscheidung berÃ¼cksichtigt worden.

II.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig und form- und fristgerecht beim Sozialgericht Magdeburg eingelegt worden (Â§Â§ 172, 173 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG). Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt zur Entscheidung vorgelegt (Â§ 174 SGG).

Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet.

Der Antrag der BeschwerdefÃ¼hrerin richtete sich zunÃ¤chst nur auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bezÃ¼glich der Unterkunfts- und Heizkosten. Mit Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2005 hat die Beschwerdegegnerin ihr jedoch die Regelleistung und den krankheitsbedingten Mehrbedarf in HÃ¶he von monatlich 356,56 EUR entzogen. Dieser Entziehungsbescheid ist nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Hauptsacheverfahrens geworden. Da es Zweck des Â§ 96 SGG ist, alle Verwaltungsakte zu erfassen, die den Prozessstoff beeinflussen kÃ¶nnen, gilt diese Bestimmung auch fÃ¼r den Bescheid, der den frÃ¼heren Leistungsbescheid aufhebt (Bundessozialgericht, Urteil vom 5. Dezember 1978, 7 RAr 34/78, SozR 4100 Â§ 134 Nr. 11). Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot zur GewÃ¤hrung effektiven Rechtsschutzes innerhalb einer angemessenen Frist (Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes â GG). Denn anderenfalls wÃ¤re die

BeschwerdefÃ¼hrerin gezwungen, ein zweites einstweiliges Rechtsschutzverfahren, zunÃ¤chst vor dem Sozialgericht, zu betreiben. DemgegenÃ¼ber kommt dem Umstand, dass ihr eine Instanz verloren geht, keine entscheidende Bedeutung zu. Das zeigt auch der Grundgedanke der Regelung in Â§ 96 Abs. 1 SGG.

Nach Â§ 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen hier vor.

Der Anordnungsgrund setzt voraus, dass der BeschwerdefÃ¼hrerin bei AbwÃ¤gung ihrer Interessen gegen die der Beschwerdegegnerin nicht zugemutet werden kann, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Das ist hier offensichtlich der Fall, weil die LebensfÃ¼hrung der BeschwerdefÃ¼hrerin durch eine Verweisung auf die Entscheidung in der Hauptsache gegenwÃ¤rtig gefÃ¤hrdet wÃ¤re. Ohne die einstweilige Ãbernahme der Unterkunftskosten durch die Beschwerdegegnerin ist der Grundbedarf "Wohnen" der BeschwerdefÃ¼hrerin derzeit nicht gesichert.

Der Senat geht nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch der BeschwerdefÃ¼hrerin auf Zahlung der Unterkunfts- und Heizkosten mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben sind.

GemÃ¤Ã Â§ 19 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) erhalten erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige als Arbeitslosengeld II u.a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschlieÃlich der angemessenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung. ErwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige sind nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Personen, die u.a. hilfebedÃ¼rftig sind. Nach Â§ 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln oder aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhÃ¤lt. Die KlÃ¤gerin ist erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig, weil sie keine eigenen EinkÃ¼nfte hat und ihr Lebensunterhalt nach dem im Eilverfahren feststellbaren Sachverhalt nicht durch anrechenbare Mittel Dritter gesichert ist.

Der Senat geht nach dem derzeit bekannten Sachverhalt nicht davon aus, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft mit Herrn Z. lebt und deshalb nicht an den Wohnkosten beteiligt ist bzw. wegen der Anrechnung von Einkommen und VermÃ¶gen des Herrn Z. nicht als hilfebedÃ¼rftig gilt.

GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen oder VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen. Zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶rt als Partner der erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen auch die Person, die mit ihr in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebt (Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 b SGB II). Die eheÃ¤hnliche Gemeinschaft ist allein die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau, die daneben keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulÃ¤sst und sich â im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft â durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner fÃ¼reinander begrÃ¼nden, also Ã¼ber eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht (Bundesverfassungsgericht â BVerfG, Urteil vom 17. November 1992 â 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234, 264). Ob eine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft vorliegt, ist anhand von Indizien zu ermitteln. Hierzu gehÃ¶ren z.B. die lange Dauer des Zusammenlebens, die Versorgung von Kindern und AngehÃ¶rigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, Ã¼ber Einkommen und VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde des anderen Partners zu verfÃ¼gen.

Der Senat hÃ¤lt es nach dem bisher bekannten Sachverhalt fÃ¼r wahrscheinlich, dass zwischen der BeschwerdefÃ¼hrerin und Herrn Z. eine Wohn- und Zweckgemeinschaft, die mÃ¶glicherweise auch persÃ¶nliche Beziehungen einschlieÃt, besteht. Es lÃ¤sst sich jedoch im Eilverfahren nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass die von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung geforderte Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, insbesondere in den NotfÃ¤llen des Lebens, vorliegt. Der Senat folgt bei seiner Entscheidung im Wesentlichen den Angaben der BeschwerdefÃ¼hrerin und der Aussage des Zeugen, die im Hauptsacheverfahren Ã¼berprÃ¼ft werden mÃ¼ssen.

Das Zusammenleben unter einer Meldeanschrift und der Umstand, dass der Untermietvertrag nur mÃ¼ndlich geschlossen wurde, sind keine Indizien fÃ¼r das Bestehen einer "eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft" im Sinne des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b SGB II. Dies reicht nach der Rechtsprechung eindeutig nicht aus (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992, BVerfGE 87, 234; BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1995 â 5 C 16/93, BVerwGE 98,195). Die Dauer des Zusammenlebens ist vom BVerfG allerdings als mÃ¶gliches Indiz fÃ¼r das Vorliegen einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft genannt worden. Nach ihren Angaben wohnt die BeschwerdefÃ¼hrerin zumindest seit 1999 und damit seit mehr als fÃ¼nf Jahren mit Herrn Z. in einem Reihenhaus. Auch werden gemeinsam Teile der Wohnungseinrichtung, wie KÃ¼hlschrank, Waschmaschine und KÃ¼chengerÃ¤te, benutzt. Dies ist jedoch auch fÃ¼r eine Wohngemeinschaft typisch und genÃ¼gt wie die Dauer des Zusammenlebens allein nicht zur Feststellung einer Verantwortungsgemeinschaft (vgl. hierzu Sozialgericht SaarbrÃ¼cken, Urteil vom 4. April 2005 â S 21 AS 3/05 â fÃ¼r ein 27 Jahre dauerndes Zusammenleben).

Es spricht weder fÃ¼r noch gegen eine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft, dass als Mieter des Reihenhauses nur Herr Z. in Erscheinung tritt und dementsprechend die Miete entrichtet, wÃ¤hrend die BeschwerdefÃ¼hrerin ihren Beitrag im InnenverhÃ¤ltnis leistet. Zwar kann auch die nach auÃen erkennbare Darstellung einer gelebten Gemeinschaft ein Indiz fÃ¼r die IntensitÃ¤t der Beziehung sein. Das gilt hier jedoch

allenfalls fÃ¼r die Beschriftung des Briefkastens mit "Z. /W. ". Den Einzug der BeschwerdefÃ¼hrerin hat Herr Z. der EigentÃ¼merin und Vermieterin des Reihenhauses nicht angezeigt. Ob Herr Z. das vergessen, der Information der Vermieterin keine Bedeutung beigemessen oder die BeschwerdefÃ¼hrerin absichtlich nicht als Mitbewohnerin gemeldet hat, ist unbekannt.

UnaufgeklÃ¤rt sind die UmstÃ¤nde, unter denen die Bekanntschaft der BeschwerdefÃ¼hrerin mit Herrn Z. vor der BegrÃ¼ndung ihrer Wohngemeinschaft und die Anbahnung ihres MietverhÃ¤ltnisses zustande gekommen sind. Die Angaben der BeschwerdefÃ¼hrerin weichen von der Aussage des Herrn Z. ab und sind wenig prÃ¤zise. Aus beiden Darstellungen lÃ¤sst sich fÃ¼r die Frage nach der QualitÃ¤t ihrer Beziehungen jedoch nichts entnehmen. Die BeschwerdefÃ¼hrerin erklÃ¤rte, sie habe Herrn Z. schon vor ihrem Einzug ins Reihenhaus aus ihrem Bekanntenkreis gekannt. Zusammen gezogen seien sie aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden. Herr Z. sagte aus, dass er sich nicht mehr erinnern kÃ¶nne, woher er die BeschwerdefÃ¼hrerin kenne. Es kÃ¶nne sein, dass er damals eine Annonce aufgegeben habe. Ob es sich um eine Heirats- oder um eine Mietgebotsannonce gehandelt haben soll, ist unbekannt. Selbst wenn die BeschwerdefÃ¼hrerin als Partnerin bei Herrn Z. eingezogen sein sollte, sagt dies allein noch nichts darÃ¼ber aus, ob sich ihre Erwartungen erfÃ¼llt haben und ihre Beziehung eine solche von der Rechtsprechung geforderte IntensitÃ¤t angenommen und bis heute behalten hat. Dagegen spricht, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt hat, sie gestÃ¤nden sich andere Partner zu und diese gebe es auch.

Neben der Teilung der Wohnkosten und der Telefonkosten sowie der gemeinsamen Benutzung von Einrichtung und GerÃ¤tschaften ist keine wirtschaftliche und finanzielle Gemeinschaft zwischen der BeschwerdefÃ¼hrerin und Herrn Z. festzustellen. Nichts spricht dafÃ¼r, dass sie Ã¼ber die VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde des anderen uneingeschrÃ¤nkt verfÃ¼gen kÃ¶nnen, die der Befriedigung jeglichen Lebensbedarfs dienenden GÃ¼ter gemeinsam und aufgrund gemeinsamer Planung angeschafft werden, dass Ausgaben gemeinsam bestritten werden oder dass die BeschwerdefÃ¼hrerin Ã¼ber das Konto des Herrn Z. verfÃ¼gen darf bzw. Herr Z. Ã¼ber das Konto der BeschwerdefÃ¼hrerin. Nach Angaben der BeschwerdefÃ¼hrerin haben sie und Herr Z. jeweils getrennt eine Hausratsversicherung und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In der Lebensversicherung der BeschwerdefÃ¼hrerin ist nicht Herrn Z. als BegÃ¼nstigter benannt. Die Zahlungen der BeschwerdefÃ¼hrerin an Herrn Z. haben nach ihren Angaben eine klare Zweckbindung, nÃ¤mlich die Wohnkosten, was gegen ein fÃ¼r eheÃ¤hnliche Lebensgemeinschaften typisches Wirtschaften aus einem Topf spricht. Wird die Untermiete nur wegen Einkommenslosigkeit der BeschwerdefÃ¼hrerin gestundet, so lÃ¤sst dies zunÃ¤chst nur auf eine wohlwollende persÃ¶nliche Beziehung, dagegen noch nicht zwingend auf eine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft schlieÃen (vgl. auch OVG Bremen, Urteil vom 5. August 1975 â II BA 11/75, FEVS 24, 71, 74; VGH Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 28. April 1993 â 6 S 916/92, NJW 1993, 2886-2887). Bei den offenbar bescheidenen LebensverhÃ¤ltnissen stellt wohl jeder zunÃ¤chst seinen eigenen Lebensunterhalt sicher und verwendet sein persÃ¶nliches Einkommen zur Befriedigung eigener BedÃ¼rfnisse.

Auch im Ãbrigen fehlt es an weiteren eindeutigen Hinweisen fÃ¼r die Annahme einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft, in der ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und WechselfÃ¤llen des Lebens von den beiden Personen erwartet werden kann. Dass Herr Z. Ã¼ber die Angelegenheiten der BeschwerdefÃ¼hrerin gut informiert schien, als ein Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin versuchte, einen Hausbesuch durchzufÃ¼hren, besagt Ã¼berhaupt nichts. Herr Z. hatte vorab eine Mietbescheinigung zur Vorlage bei der Beschwerdegegnerin ausgefÃ¼llt und war deshalb zwangslÃ¤ufig Ã¼ber den Grund informiert. Auch die BeschwerdefÃ¼hrerin weiÃ Ã¼ber die Lebenssituation des Herrn Z. gut Bescheid. Das ist bei einem lÃ¤ngeren rÃ¤umlichen Zusammenleben nicht ungewÃ¶hnlich und auch zwischen Mitgliedern einer Wohngemeinschaft nicht selten. Die BeschwerdefÃ¼hrerin hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat entschieden bestritten, fÃ¼r den kranken Herrn Z. zu sorgen und ihn zu pflegen. Ihrer Darstellung ist vielmehr zu entnehmen, dass sie getrennt von ihm ihr eigenes Leben lebt. Dazu passt, dass sie bereit ist, die hÃ¤usliche Gemeinschaft aufzulÃ¶sen und aus dem Reihenhaus auszuziehen. Unbedingte PrioritÃ¤t hat fÃ¼r sie die LÃ¶sung ihrer eigenen Lebensprobleme.

Die Ablehnung der Wohnungsbesichtigung durch einen Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin ist durch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG gedeckt; sie darf schon deshalb nicht als ZugestÃ¤ndnis einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft gewertet werden. Es ist im Ãbrigen fraglich, ob bei einem Hausbesuch entscheidungserhebliche Tatsachen gefunden werden kÃ¶nnen, weil die IntimsphÃ¤re zur Feststellung einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft nicht ausgeforscht werden darf; insbesondere sind geschlechtliche Beziehungen fÃ¼r die eheÃ¤hnliche Gemeinschaft nicht maÃgeblich und dÃ¼rfen auch nicht ermittelt werden (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992, a.a.O.; Beschluss vom 16. Dezember 1958 â 1 BvL 3/57, 4/57 und 8/58 â SozR Nr. 42 zu Art. 3 GG = BVerfGE 9 S. 20).

Rechtsgrundlage fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung der Unterkunfts- und Heizkosten ist Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Danach werden Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Es ist glaubhaft, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin tatsÃ¤chlich Wohn- und Wohnnebenkosten zu tragen hat. Die HÃ¶he dieser Kosten hat sie zunÃ¤chst unprÃ¤zise dargelegt. Im Beschwerdeverfahren hat sie zu ihrer Kostenbeteiligung vorgetragen, sie zahle als Miet- und Mietnebenkosten 173,70 EUR. Auch der Hauptmieter Z. hat in seiner Mietbescheinigung vom 30. Oktober 2004 angegeben, dass der Mietanteil der BeschwerdefÃ¼hrerin einschlieÃlich Nebenkosten monatlich 173,70 EUR betrage, so dass von diesem verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig niedrigen Betrag auszugehen ist.

Auch der Antrag, mit dem sich die BeschwerdefÃ¼hrerin gegen die Zahlungseinstellung im laufenden Bewilligungszeitraum wegen mangelnder Mitwirkung wendet, hat Erfolg. Nach Â§ 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Die im Regelfall aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (Â§ 86a

Abs. 1 Satz 1 SGG) entfÃ¤llt hier in dem durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fall des Â§ 39 SGB II fÃ¼r Verwaltungsakte, die Ã¼ber Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende entscheiden (Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG). Das Gericht kann in diesem Fall die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen (Â§ 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG) und trifft insoweit eine rechtlich gebundene InteressenabwÃ¤gung zwischen dem privaten Interesse des Einzelnen an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung und dem Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides vom 22. MÃ¤rz 2005. Somit fehlt es an dem Ã¼berwiegenden Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieses ersichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

Nach Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches â Allgemeiner Teil â SGB I kann der LeistungstrÃ¤ger ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhÃ¤lt, seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert wird, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Hierbei hat die Beschwerdegegnerin bereits die formellen Voraussetzungen fÃ¼r die Versagung nicht beachtet. Der in Â§ 66 Abs. 3 SGB I vorgesehene schriftliche Hinweis muss konkret und unmissverstÃ¤ndlich auf den individuellen Fall bezogen sein. Hat die Leistungsberechtigte bereits WeigerungsgrÃ¼nde genannt, die der LeistungstrÃ¤ger fÃ¼r nicht triftig hÃ¤lt, so hat er der Berechtigten die UmstÃ¤nde hierfÃ¼r darzulegen (Kasseler Kommentar/Seewald Â§ 66 SGB I Rn. 12). Die BeschwerdefÃ¼hrerin hatte unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. September 2004 â 1 BvR 1962/04 ausgefÃ¼hrt, dass sie mit Herrn Z. nicht in eheÃ¤hnlicher Lebensgemeinschaft lebe und eine Wohngemeinschaft keine Auskunftspflichten Ã¼ber die persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisse des Mitbewohners begrÃ¼nde. Die Beschwerdegegnerin hat im Schreiben vom 14. Februar 2005 nur den Hinweis gegeben, dass sie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entziehen werde. Dieser Hinweis lÃ¤sst nicht erkennen, aus welchen GrÃ¼nden sie die BeschwerdefÃ¼hrerin ungeachtet der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und ungeachtet ihrer ErklÃ¤rung, dass keine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft bestehe, weiterhin zur Auskunft auffordert.

Die BeschwerdefÃ¼hrerin hat im Ã¼brigen auch ihre Mitwirkungspflichten nicht verletzt. Einen schriftlichen Untermietvertrag kann sie nicht vorlegen, wenn sie nur aufgrund mÃ¼ndlicher Abrede bei Herrn Z. wohnt. Insofern verlangt die Beschwerdegegnerin etwas objektiv UnmÃ¶gliches. Zu weiteren Angaben, etwa zu den finanziellen VerhÃ¤ltnissen des Herrn Z. , war die BeschwerdefÃ¼hrerin noch nicht verpflichtet. Die Auskunftspflicht erstreckt sich bisher nur auf die Tatsachen, die ihr selbst bekannt sind. Die Beschwerdegegnerin kann von ihr noch nicht verlangen, Beweismittel wie Nachweise Ã¼ber die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Dritten, hier des Herrn Z. , vorzulegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. September 2004 â 1 BvR 1962/04, info also 2004, 260). Es obliegt zunÃ¤chst dem LeistungstrÃ¤ger, das Vorliegen einer eheÃ¤hnlichen

Lebensgemeinschaft darzulegen. Die mit dem Nachweis verbundenen Schwierigkeiten rechtfertigen auch bei lÃ¤ngerem Zusammenleben von Mann und Frau keine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 2. Januar 2002 â 2 M 104/01, FESV 54,166).

Aus diesem Grund hat der Senat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Nach allem hat der Eilantrag Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Der Beschluss ist nach Â§ 177 SGG unanfechtbar. Auf Â§ 178 a SGG wird hingewiesen.

Erstellt am: 30.05.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024